

Urkundenrolle Nr. /2015

R a v e n s b u r g

Beurkundet am

Vor mir,

Notar Wolfgang Früh,

mit dem Amtssitz in Ravensburg erscheinen heute in meinem Büro in 88214 Ravensburg,
Rudolfstraße 22:

1. Herr Bernhard Meschenmoser, Stadtratsrat bei der Stadt Ravensburg, dienstansässig in
88212 Ravensburg, Marienplatz 52,

handelnd nach seiner Erklärung nicht in eigenem Namen, sondern als Bevollmächtigter auf
Grund Vollmacht in öffentlicher Urkunde vom 31.10.2012, die in Urschrift vorgelegt wird und
von der eine beglaubigte Kopie dieser Urkunde als Beilage beigefügt ist, für die

Stadt Ravensburg

Postanschrift: 88212 Ravensburg, Marienplatz 26

2. Herr Thomas Kaldenbach, Justiziar,

handelnd aufgrund Vollmacht des Notars Bernhard Leins, Friedrichshafen, UR-Nr.
2822/2011 nicht in eigenem Namen, sondern für die

Stiftung Liebenau, Siggenweilerstr. 11, 88074 Meckenbeuren
(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

Der Erschienene Ziff. 1 ist dem Notar persönlich bekannt. Der Erschienene Ziff. 2 weist sich
aus durch gültigen, mit Lichtbild versehenen Ausweis. Ausweiskopie darf zu den Notarakt
genommen werden.

Die Erschienenen erklären mit Ersuchen um notarielle Beurkundung folgenden

**Durchführungs- und Grundstücksvertrag zum
Vorhaben- und Erschließungsplan
"Inklusionsprojekt auf dem Grundstück St. Meinrad"**

Vorbemerkung

Die Erschienenen verneinen auf Befragung des Notars eine Vorbefassung i.S. des § 3 Abs. 1 Ziff. 7 BeurkG.

Beide Vertragsparteien erklären vorab, dass beide diesen Vertrag als "Unternehmer" im Sinne von § 14 BGB abschließen.

Jede Vertragspartei erklärt für sich, dass sie bzw. die durch sie Vertretenen bei Abschluss dieses Vertrags im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln.

Die Beteiligten übergeben einen von ihnen vereinbarten Durchführungs- und Grundstücksvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Inklusionsprojekt auf dem Grundstück St. Meinrad“.

Dieser Vertrag bildet einen Bestandteil gegenwärtiger Urkunde und ist Gegenstand und Inhalt der Erklärung der Beteiligten. Der Vertrag mit allen Vertragsanlagen ist dieser Urkunde als Anlage beigelegt. Den Beteiligten wurden vom Notar die Textteile der Anlage vorgelesen, die Plananlagen zur Durchsicht vorgelegt und sodann wurde von ihnen alles genehmigt.

Präambel

Der Vorhabenträger möchte das bestehende St. Meinrad-Haus um ein Wohnheim für Menschen mit Behinderungen als Inklusionsprojekt ergänzen. Gleichzeitig wird die Parkplatzsituation in der Galgenhalde neu geordnet und ein begrünter Quartiersplatz geschaffen. Für das Vertragsgebiet wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB (Baugesetzbuch) aufgestellt. Der Vorhabenträger hat den Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Stadt abgestimmt. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

TEIL I

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das in § 3 genannte Bauvorhaben "Inklusionsprojekt auf dem Grundstück St. Meinrad".
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Inklusionsprojekt auf dem Grundstück St. Meinrad" (Anlage 1) grau umgrenzten Grundstücke, Flurstück Nr. 793/5 sowie teilweise die Flurstücke Nr. 721 (Opfenwangweg) und Nr. 990 (Galgenhalde).

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- a) der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Inklusionsprojekt auf dem Grundstück St. Meinrad" vom 03.07.2015 (Anlage 1) bestehend aus Lageplan, textlichen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung und örtlichen Bauvorschriften), jeweils vom 03.07.2015,
- b) der Vorhaben- und Erschließungsplan des Büros Wurm Architektur, Stand 03.07.2015 (Anlage 2),
- a) Grunderwerbsplan mit Darstellung der zu tauschenden Flächen vom 15.10.2015 (Anlage 3)
- b) Lageplan mit Darstellung der mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu versetzenden Flächen vom 15.10.2015 (Anlage 4)
- c) Lageplan mit Darstellung der Stromleitungen vom 09.12.2014 (Anlage 5)
- d) Lageplan mit Darstellung der Gasleitungen vom 09.12.2014 (Anlage 6)
- e) Lageplan mit Darstellung der Wasserleitung vom 09.12.2014 (Anlage 7)

Die Anlagen liegen den Vertragsparteien vollständig vor. Sie sind Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 03.07.2015 insbesondere:

- Neubau Wohnheim für Menschen mit Behinderung
- Ordnung Parkplatzsituation
- Schaffung eines begrünten Quartiersplatz

§ 4 Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages auf eigene Kosten.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich spätestens **12 Monate** nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag für das geplante Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens **18 Monate** nach Bestands- bzw. Rechtskraft der Baugenehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von **24 Monaten** ab Baubeginn fertig stellen.
- (3) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 6 S. 1 BauGB aufheben soll, wenn der Vorhabenträger nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen das Vorhaben beginnt und abschließt.

§ 5 Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorhabenträger wird alle für die Erschließung und Bebauung der Grundstücke erforderlichen Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen durchführen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt zur Ausarbeitung und Erstellung aller durch das Vorhaben erforderlichen Planungen in Abstimmung mit der Stadt, insbesondere:
 - die Vorhaben- und Erschließungsplanung
 - den vorhabenbezogenen Bebauungsplan inklusive des grünordnerischen Fachbeitrages
 - die Objektplanung Verkehrsanlagen (vgl. HOAI 2013, Teil 3, Abschnitt 4)
 - die Objektplanung Freianlagen (§§ 38 ff. HOAI 2013)
 - sämtliche Gutachten im Zusammenhang mit Vorbereitung und Umsetzung der Planung

Sämtliche Fachplanungen, soweit sie für die Durchführung des Vorhabens des Vorhabenträgers notwendig sind, sind von dem Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt zu beauftragen und zu veranlassen sowie laufend mit der Stadt abzustimmen. Technische Vorgaben der Stadt, die sich auf das Vorhaben beziehen, sind in die Planungen aufzunehmen. Sofern die Stadt Dritte mit der Ausarbeitung der o.g. Planung beauftragt oder beauftragt hat, ist die Stadt berechtigt, diese Kosten dem Vorhabenträger in Rechnung zu stellen.
- (3) Vor jeglichen Bauarbeiten ist bei den Ver- und Entsorgungsträgern der aktuelle Leitungsbestand zu erheben. Etwaig erforderliche Verlegungen bestehender Leitungen und Kanäle gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

- (4) Die Baustelleneinrichtung ist einvernehmlich mit der Stadt (Ordnungsamt, Bauordnungsamt, Feuerwehr) und den Angrenzern abzustimmen.
- (5) Der Vorhabenträger hat die Vorschriften und Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu beachten. Besonders wird nochmals auf die Regelungen zu den Themen Rodungen von Gehölzen und Gehrecht hingewiesen.
- (6) Der Vorhabenträger stellt private Stellplätze im Bereich der Sunthaimstraße und im Bereich der Anlieferung im Rahmen einer früheren Baumaßnahme her, um die Stellplatzproblematik während der Gesamtmaßnahme zu entschärfen.
- (7) Vor Beginn der Baumaßnahme und Rodung der Bäume werden die Stadt und der Vorhabenträger gemeinsam zu einer Bürgerinformation einladen.

§ 6 Grünflächen und Pflanzgebote

- (1) Der Vorhabenträger hat die im Vorhaben- und Erschließungsplan auf dem eigenen Grundstück festgesetzten Pflanzgebote auf eigene Rechnung in Abstimmung mit dem Tiefbauamt, Abteilung Grünflächen und Ökologie zu erfüllen:
 - Pflanzung von mindestens neun standortgerechten mittel- bis großkronigen Laubbäumen entsprechend Pflanzliste als Hochstamm oder als Solitärbaum,
 - Pflanzung einer Laubhecke (Hainbuche - *Carpinus betulus* oder Liguster - *Ligustrum vulgare*)Bei den Baumpflanzungen sind die Vorgaben der FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2" in der jeweils aktuellsten Fassung zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Pflanzgrubengröße, der Verwendung von Substraten mit entsprechendem Gütenachweis, der Verwendung von Bodenhilfsstoffen sowie Bewässerungs- und Belüftungssystemen.
- (2) Sämtliche Pflanzungen müssen spätestens 12 Monate nach Baufertigstellung in Abhängigkeit von der Vegetationszeit ausgeführt worden sein. Die Stadt, Tiefbauamt / Abteilung Grünflächen und Ökologie, ist über die erfolgte Pflanzung zu informieren.
- (3) Die Abnahme der Pflanzungen erfolgt nach vier Jahren durch das Tiefbauamt / Abteilung Grünflächen und Ökologie. Dabei hat die Prüfung der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18915, 18916 ein Jahr und die Prüfung der Entwicklungspflege gemäß DIN 18919 vier Jahre nach der Pflanzung zu erfolgen.
- (4) Während der Baumaßnahme hat der Vorhabenträger auf eigene Rechnung Vorkehrungen zu treffen, um die im Geltungsbereich zum Erhalt festgesetzten Bäume (Pflanzbindung) und deren Wurzelbereiche ausreichend zu schützen (insbesondere bei der Entsiegelung der öffentlichen Parkplätze und bei der Neuanlage der Stellplätze auf Grundstück des Vorhabenträgers). Dabei sind die Vorgaben der DIN 18920 und RAS-LP 4 zu beachten.

- (5) Die erstmalige Herstellung der öffentlichen Grünfläche im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans führt der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt auf eigene Kosten durch. Als Mindestausstattung werden Sitzgelegenheiten (zwei Bänke mit gepflasterten Bankstandorten), Raseneinsaat sowie die fachgerechte Pflanzung von Gehölzen (ein Hochstamm oder Solitär sowie Strauch- /Heckenpflanzungen) vereinbart. Die Stadt stellt die zwei Sitzgelegenheiten zur Verfügung, den Einbau führt der Vorhabenträger aus.
- (6) Die Freiflächenentwurfs- und -ausführungsplanung mit den dazugehörigen Leistungsverzeichnissen sind in ihrer jeweiligen Endfassung vom Vorhabenträger mit dem Tiefbauamt / Abteilung Grünflächen und Ökologie abzustimmen. Die Ausführungsplanung und Leistungsverzeichnisse sind vom Tiefbauamt / Abteilung Grünflächen und Ökologie freizugeben. Die erstmalige Herstellung umfasst auch eine einjährige Fertigstellungspflege.
- (7) Nach erfolgter Abnahme der öffentlichen Grünfläche geht die Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt über, die Stadt übernimmt ab diesem Zeitpunkt auch die Unterhaltungspflege. Während der Baumaßnahme obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Vorhabenträger.
- (8) Für jeden aufgrund der Baumaßnahmen des Vorhabenträgers entfallenden Baum auf öffentlichen Flächen, wird ein gleichwertiger Ersatz gepflanzt. Können diese Ersatzpflanzungen nicht auf öffentlichen Flächen innerhalb des Verfahrensgebietes vorgenommen werden, pflanzt die Stadt an anderer Stelle im Stadtgebiet gleichwertigen Ersatz. In diesem Falle ersetzt der Vorhabenträger der Stadt für diese Pflanzungen den Geldwert in Höhe von 3.000 € pro Baum.

§ 7 Öffentliche Verkehrsfläche / Beleuchtung

- (1) Der Vorhabenträger hat die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen zu planen und zu bauen. Hierfür sind in Abstimmung mit der Stadt, Tiefbauamt / Abteilung Straßenbau, ein qualifiziertes Ingenieurbüro und eine leistungsfähige Straßenbaufirma zu beauftragen. Die Arbeiten sind nach den aktuellen "Regeln der Technik" (z.B. RAS, RStO 12) zu planen und auszuführen.
- (2) Durch die Verlegung des Gehwegs am Seniorenwohnheim St. Meinrad müssen die vier bestehenden Beleuchtungsmasten (zwei auf öffentlicher und zwei auf privater Fläche) inklusive Fundamente und Leitungen versetzt werden. Dies ist vom Vorhabenträger zu planen, zu bauen und zu finanzieren.
- (3) Die Vor- und Entwurfsplanung der Verkehrsanlagen ist mit dem Tiefbauamt / Abteilung Straßenbau, abzustimmen. Die Ausführungsplanung ist dem Tiefbauamt / Abteilung Straßenbau, frühzeitig vor Ausführungsbeginn vorzulegen. Die Ausführungsplanung ist von der Abteilung Straßenbau freizugeben.

- (4) Der Ausführungsbeginn der Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Tiefbauamt / Abteilung Straßenbau mitzuteilen. Die Mitarbeiter der Abteilung Straßenbau haben zu Kontrollzwecken der Straßenbaumaßnahme ein Betretungsrecht der Baustelle.
- (5) Die Straßenbauarbeiten sind vom Tiefbauamt / Abteilung Straßenbau abzunehmen. Hierzu hat ein gemeinsamer Termin mit der ausführenden Baufirma, dem Vorhabenträger und dem Tiefbauamt stattzufinden.
- (6) Erst nach erfolgter Abnahme und eventueller Mängelbeseitigungen geht die Verkehrssicherungspflicht zurück an die Stadt. Während der Baumaßnahme an den öffentlichen Verkehrsflächen obliegt diese dem Vorhabenträger. Ab diesem Termin erfolgt der Unterhalt der öffentlichen Straße wieder durch die Stadt. Ausgenommen sind etwaige Mängelbeseitigungen während der Gewährleistungsfrist.

§ 8 Vermessung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Angaben der Stadt – Stadtplanungsamt – innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine Bestandsvermessung in Lage und Höhe für die oben genannten Bereiche durchzuführen. Die Vermessungsdaten sind

- als dxf- Datei und
- als ASC II-Datei, mit Formatbeschreibung und
- als Bestandsplan, im PDF-Format

zu übergeben. Die Dateien und Pläne werden Eigentum der Stadt.

Zusätzlich verpflichtet sich der Vorhabenträger, eine Katastermessung zu beauftragen.

TEIL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Kostentragung

- (1) Nach § 11 i. V. m. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) können Städte mittels städtebaulichen Vertrag dem Vertragspartner insbesondere die Planungskosten, Kosten für Umweltberichte und Gutachten sowie verwaltungsinterne Kosten, sofern diese im Zusammenhang mit der Planung stehen, in Rechnung stellen. Die Verantwortung der Stadt für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.
- (2) Der Vorhabenträger trägt alle mit der Realisierung des Vorhabens und der Erschließung entstehenden Kosten auch soweit sie von der Stadt veranlasst bzw. umgesetzt werden, insbesondere auch:
 - a) Planungskosten sowie Kosten für die Vorbereitungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5),
 - b) Kosten im Zusammenhang mit den privaten und öffentlichen Grünflächen und Pflanzgeboten (§ 6)
 - c) Bau- und Planungskosten für den Umbau der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 7). Hierzu zählen auch die Kosten für Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen und Markierungen.
 - d) Kosten für Gutachten, insbesondere:
 - Baugrunderkundung, HPC AG vom 26.08.2014
 - Kurze naturschutzfachliche Einschätzung von Wilfried Löderbusch, Büro für Landschaftsökologie vom 05.03.2015
 - Relevanz-Begehung Fledermäuse in der Hauptwochenstubezeit, Luis Ramos vom 05.07.2015
 - e) Verwaltungsinterne Kosten
 - f) Vermessungskosten (§§ 8 und 10)
 - g) Kosten Grundstückstausch (§ 17)
Dazu haben Stadt und Vorhabenträger einen Kostenübernahmevertrag vom 19.11.2014/02.12.2014 abgeschlossen.
- (3) Nach erbrachter (Teil)-Leistung durch die Stadt erhält der Vorhabenträger von der Stadt eine Rechnung, in der die Kosten gem. § 20 aufgeführt sind. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf ein Konto der Stadt zu überweisen.

§ 20a Begriffsbestimmung der Kosten

- (1) Planungskosten i. S. dieses Vertrages sind die Kosten für bauleitplanerische Leistungen bei Bebauungsplänen, ggf. erforderliche Gutachten zzgl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer sowie die Kosten für die Objektplanung von Verkehrsanlagen (vgl. HOAI 2013, Teil 3, Abschnitt 4) und Freianlagen (§§ 38 ff. HOAI 2013) zzgl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer.
- (2) Verwaltungsinterne Kosten i. S. dieses Vertrages sind diejenigen Kosten, die der Stadtverwaltung durch die verfahrenstechnische Vorbereitung von Verfahrensschritten nach den §§ 3 und 4 BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entstehen (§ 4b BauGB) mit Ausnahme der Kosten für notwendige hoheitliche Verfahrensschritte, die von der Stadt durchzuführen sind. Die verwaltungsinternen Kosten sind mehrwertsteuerfrei. Die verwaltungsinternen Kosten werden von der Stadt auf der Grundlage von Stundennachweisen und den Personalkostensätzen je Arbeitsstunde entsprechend der VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

§ 21 Rechtsnachfolge

- (1) Der Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde (§ 12 Abs. 5 BauGB).
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten und Bindungen aus diesem Vertrag ihrem jeweiligen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen und diesen entsprechend zu verpflichten. Der Vorhabenträger haftet neben seinem Rechtsnachfolger weiter, sofern dieser die in diesem Vertrag begründeten Pflichten nicht ausdrücklich gegenüber der Stadt übernommen hat.

§ 22 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, der diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätig ist, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 23 Schlussbestimmungen, Vertragsänderungen Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch gültige Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.
- (2) Soweit Einzelheiten der Durchführung des Vorhabens in diesem Vertrag und dessen Anlagen oder durch technische Vorgaben der Stadt nicht bestimmt sind, bestimmt diese der Vorhabenträger nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB, sofern diese nicht durch gesetzliche Vorschriften oder anerkannte Regeln der Technik verbindlich geregelt sind.
- (3) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 24 Rücktrittsrechte

- (1) Der Vorhabenträger ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan wesentlich von dem vorliegenden Entwurf mit den dort enthaltenen Eckdaten und Inhalten abweicht. Der Rücktritt ist nur innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich. Weicht der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan nur unwesentlich von dem vorliegenden Entwurf mit den dort enthaltenen Eckdaten und Inhalten ab, richten sich die von dem Vorhabenträger zu erfüllenden vertraglichen Pflichten nach den Festsetzungen der in Kraft getretenen Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
- (2) Beide Vertragsparteien können vom Vertrag zurücktreten, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 4 Abs. 3 oder in einem Normenkontrollverfahren aufgehoben wird. Der Rücktritt ist nur innerhalb von 8 Wochen nach Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich.
- (3) Im Falle eines Rücktritts bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Vorhabenträgers nach § 20 bestehen, soweit Maßnahmen oder Planungen bereits beauftragt, begonnen oder durchgeführt wurden. Gegenseitige Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien sind im Falle des Rücktritts ausgeschlossen.

§ 25 Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt.
- (2) § 20 wird abweichend von Abs. 1 sofort wirksam.

Von dieser Urkunde erhalten:

- eine Ausfertigung
- beglaubigte Abschrift(en)
 - das Grundbuchamt Ravensburg
 - Stiftung Liebenau - 2
 - Stadt Ravensburg - 3
 - Finanzamt Ravensburg -1
 - Gutachterausschuss -1

Vorstehende Niederschrift wurde den Anwesenden vom Notar vorgelesen, die Lagepläne den Anwesenden zur Durchsicht vorgelegt, die Niederschrift und die Lagepläne von den Anwesenden genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben: